

An das
 Bundesministerium für Verkehr,
 Innovation und Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Mail: e1@bmvit.gv.at

Präsidentenkonferenz der
 Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
 Tel. 01/53441-8570; 8575
 Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
office@lk-oe.at
 ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Andreas Graf
 DW: 8593
a.graf@lk-oe.at
 GZ: II/1-0519/Gra-41

Wien, am 29. Mai 2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Hochleistungsstreckengesetz und das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz geändert werden
GZ: BMVIT-210.501/0001-IV/E1/2019

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Ad Artikel 1 (Änderung des Eisenbahngesetzes 1957)

Ad Z 3: § 12 - Behördenzuständigkeit

Gegen die Verlagerung der angeführten Aufgaben von der Bezirksverwaltungsbehörde an den Landeshauptmann besteht kein Einwand. Anders ist dies bei Verlagerung der Zuständigkeiten zur Bundesbehörde. Die bisherige Zuständigkeit des Landeshauptmanns für vernetzte Nebenbahnen soll im Sinne des räumlichen Bezugs der Verwaltung und der Bürgernähe beibehalten werden. Damit in Verbindung stehen etwa auch die behördlichen Zuständigkeiten für § 29 (Auflassung einer Eisenbahn), § 40a (Vorarbeiten) sowie §§ 44 und 45 (Beseitigung).

Ad Z 26 und 27: § 29 Abs 2 - Auflassung einer Eisenbahn

Die Landwirtschaftskammer Österreich regt an, dass das Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Vorkehrungen gem § 29 vorzunehmen hat, bevor eine allfällige eigentumsrechtliche Übertragung an Dritte erfolgen kann. Damit wird vermieden, dass die Vorkehrungen an Dritte oder auch an Liquidationsgesellschaften mit geringer Kapitalausstattung ausgelagert werden (können).

Des Weiteren wird angeregt, für den Fall der Auflassung ein Anbot für angrenzende Grundeigentümer (in Anlehnung zB an das OÖ Straßengesetz) vorzusehen:

2/3

Als Eisenbahn aufgelassene Grundstücke sind zum Verkehrswert den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zum Erwerb anzubieten, soweit sie nicht für andere im öffentlichen Interesse gelegene Vorhaben benötigt werden. Die Grundstücke sind vom Eisenbahnunternehmen fachgerecht zu rekultivieren und dabei hinsichtlich ihrer Kulturgattung in einen den angrenzenden Grundstücken ähnlichen Zustand zu versetzen. Die Eigenschaften des rekultivierten Grundstücks sind bei der Festlegung des Verkehrswertes zu berücksichtigen.

Ad Artikel 2 (Änderung des Hochleistungsstreckengesetzes HL-G)

Ad § 2

Die Wortfolge „Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954“ ist durch den nunmehrigen Begriff „Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes“ (EisbEG) zu ersetzen.

Ad Z 3: § 6

Die Sonderbestimmung, wonach der Landeshauptmann zuständige Behörde für Enteignungen bei Hochleistungsstrecken ist, sollte beibehalten werden. Die Landwirtschaftskammer Österreich spricht sich gegen die Streichung des § 6 aus.

§ 6 Abs 4 enthält den Rückübereignungsanspruch nach den Regelungen des § 20a Bundesstraßengesetzes 1971 (BStG), wenn der für eine Hochleistungsstrecke enteignete Gegenstand ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendet wird.

Sollte diese Bestimmung tatsächlich gestrichen werden, ist in den Materialien zum Gesetz sicher- und klarzustellen, dass durch den allgemeinen Geltungsverweis im § 2 Hochleistungsstreckengesetz auf das Eisenbahnenteignungs-Entschädigungsgesetz (bzw. nach bisheriger Textierung: Eisenbahnenteignungsgesetz 1954) eine Rückübereignung durch Anwendung des § 37 gesichert ist. Zu bedenken ist, dass die Regelungen im EisbEG im Vergleich zum BStG, insbesondere zu den zwischenzeitlich begründeten dinglichen und obligatorischen Rechten, nachteiliger für den Empfänger der rückübereigneten Liegenschaft sind.

Ad Z 4: § 16 Abs 7 - Übergangsbestimmungen

Der neue § 16 Abs 7 ist zu streichen. Die vorgesehene Textierung erweckt den Eindruck, dass keine Überprüfungsmöglichkeit bestünde. Sowohl für Verfahren nach alter Rechtslage als auch nach einer Gesetzesänderung ist punkto Höhe der Entschädigung in sukzessiver Kompetenz das Landesgericht anzurufen (alt: § 6 Abs 2 HL-G; neu durch Verweis in § 2 HL-G auf das EisbEG: § 18 Abs 1 EisbEG).

3/3

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich